



HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK						EB
oA	27. Sep. 2017					mA
1	2	3	4	5	m/o	
					Anl.	

LANDGERICHT KÖLN

BESCHLUSS

84 O 225/17

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der German Startups Group GmbH & Co. KGaA, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin German Startups Group Management GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Gerlinger, Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin,

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln-

gegen

die COOPERATIVA Venture Services GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Anja Arnold und Nikolas Samios, Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin,

Antragsgegnerin,

hat die Antragstellerin die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Internetausdrucken, einer eidesstattlichen Versicherung sowie sonstiger Unterlagen.

Auf Antrag der Antragstellerin wird gemäß §§ 3, 5, 8, 12, 14 UWG sowie §§ 91, 890, 936 ff., 944 ZPO im Wege der einstweiligen Verfügung und zwar wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch den Vorsitzenden anstelle des Prozessgerichts Folgendes angeordnet:

1. Die Antragsgegnerin hat es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr wie folgt auf ihrer Webseite zu werben:

SOME IMPRESSIONS FROM OUR CORPORATE DEVELOPMENT CUSTOMERS AND THEIR WORK



ATV

BBC



e-plus⁺

EWE

NABA

WORLD

ORF



rbb

Red Bull

ant springer



UFA

hr

Lenz

Microsoft



Wooga



und/oder

CURRENT INVESTMENTS BY OUR FUNDS AND CLIENT PORTFOLIOS INCLUDE:



und/oder

WHO WE ARE

COOPERATIVA is an international team with head office in Berlin, led by Managing Partners Anja Arnold and Nikolas Samios, two long-standing experts in the German VC and startup ecosystem, both with >15 years of experience in venture capital and corporate development.

COOPERATIVA's Senior Partners include entrepreneur and angel investor Andreas von Blottnitz (exit of own company to Citrix, angel exits to Red Hat, HP, KKR as well as NASDAQ IPO of AppFolio as Chairman) and serial entrepreneur Jan Henric Buettnier (founder of BV Capital / e.ventures, a leading international group of VC funds with >\$850m capital raised, previous founder of AOL Europe, exit to AOL USA for >\$6bn).

WHAT WE DO

I
VENTURE CAPITAL
INVESTMENTS

We invested in far more than 100 startups with focus on B2C and B2B Internet across all stages with a regional focus on EU and USA either directly via (i) our own funds/vehicles (ii) family office portfolios advised by us or (iii) indirectly via our venture fund/LP investments. Examples include SONOS (exit to KKR), Appfolio (IPO), Delivery Hero (IPO), Scalable Capital (exit to BlackRock) and Mr. Spex.

II
VENTURE CAPITAL
TRANSACTION ADVISORY

To support our investment activities, we operate an agile task force that addresses typical aspects of importance during the startup lifecycle including (i) getting ready for A/B round or exit, (ii) M&A execution and (iii) working capital financing and therefore derisking and/or accelerating value generation. Our task force is open for external mandates both from startup founders and investors.

III
VENTURE CAPITAL
INVESTOR SERVICES

Originating from our own needs, we built a state-of-the-art asset/portfolio management structure for startup investments that operates as (i) sector specific family office for super angels and (U)HNWIs, (ii) add-on domain expert for traditional family offices / wealth managers or (iii) investment advisor to institutional investors and corporates.

und/oder

RENOWNED CO-INVESTORS INCLUDE:

- Accel
- Alstin
- Andreessen Horowitz
- Atomico
- B2V
- BDMI
- Blumberg Capital
- Brandenburg Ventures
- Caldonia Vermögensverwaltung
- Christian Vollmann
- Christoph Maire
- European Founders Fund
- e.ventures
- Greycroft Partners
- Hasso Plattner Ventures
- Horizon Ventures
- HTGF
- IBB
- Iris Capital
- KfW
- Kreos Capital
- Magix
- Martin Sinner
- Mayfield Fund
- Menlo
- Michael Brehm
- Monkfish
- Mountain Partners
- netSTART Ventures
- Paua Ventures
- Point Nine Capital
- Rheingau Founders
- Rouven Dresselhaus
- Ru-Net Ventures
- SevenVentures
- Team Europe
- Tim Draper
- Tomorrow Ventures
- Venista
- Ventech
- Venture Stars
- XAnge

AND MANY MORE...

und/oder

We are a collective of venture capital entrepreneurs with 20+ years of track record in venture capital value generation. We are founders, investors, LPs, GPs, family office and advisor. We are COOPERATIVA.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

3. Streitwert: € 60.000,-.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist beim Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Landgericht Köln, den 27.09.2017

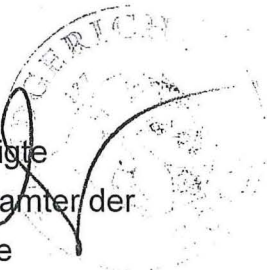
4. Kammer für Handelssachen

Der Vorsitzende

Dr. Kreß

Ausgefertigt

Langer
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Heuking Kühn Lüer Wojtek PartGmbH
Magnusstraße 13 • 50672 Köln

Landgericht Köln
Kammer für Handelssachen
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Dominik Eickemeier
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen
Rechtsschutz

T +49 221 20 52-436
F +49 221 20 52-1
d.eickemeier@heuking.de

Assistentin:
Renate Sturch
r.sturch@heuking.de

Magnusstraße 13
50672 Köln
www.heuking.de

Bitte stets angeben:
AktNr: 51520-17/5046/5dgi/rst

Köln, 11.12.2017

KLAGE

der **German Startups Group GmbH & Co. KGaA**, Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin German Startups Group Management GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Christoph Gerlinger

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Heuking Kühn Lüer Wojtek
Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung
von Rechtsanwälten und Steuerberatern
Magnusstr. 13
50672 Köln

gegen

die **COOPERATIVA Venture Services GmbH**, Tempelhofer Damm 2, 12101 Berlin, vertreten durch die Geschäftsführer Anja Arnold und Nikolas Samios,

- Beklagte -

wegen: Wettbewerbsrecht

Namens und in Vollmacht der Klägerin erheben wir Klage und werden **beantragen**:

1. Die Beklagte wird verurteilt es zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr wie folgt auf ihrer Website zu werben:

CURRENT INVESTMENTS BY OUR FUNDS AND CLIENT PORTFOLIOS INCLUDE:



und/oder

WHO WE ARE

COOPERATIVA is an international team with head office in Berlin, led by Managing Partners Anja Arnold and Nikolas Samios, two long-standing experts in the German VC and startup ecosystem, both with >15 years of experience in venture capital and corporate development.

COOPERATIVA's Senior Partners include entrepreneur and angel investor Andreas von Blottnitz (exit of own company to Citrix, angel exits to Red Hat, HP, KKR as well as NASDAQ IPO of AppFolio as Chairman) and serial entrepreneur Jan Henric Buettner (founder of BV Capital / e.ventures, a leading international group of VC funds with >\$850m capital raised, previous founder of AOL Europe, exit to AOL USA for >\$6bn).

WHAT WE DO

I. VENTURE CAPITAL INVESTMENTS

We invested in far more than 100 startups with focus on B2C and B2B Internet across all stages with a regional focus on EU and USA either directly via (i) our own funds/vehicles (ii) family office portfolios advised by us or (iii) indirectly via our venture fund/LP investments. Examples include SONOS (exit to KKR), Appfolio (IPO), Delivery Hero (IPO), Scalable Capital (exit to BlackRock) and Mr. Spex.

II. VENTURE CAPITAL TRANSACTION ADVISORY

To support our investment activities, we operate an agile task force that addresses typical aspects of importance during the startup lifecycle including (i) getting ready for A/B round or exit, (ii) M&A execution and (iii) working capital financing and therefore derisking and/or accelerating value generation. Our task force is open for external mandates both from startup founders and investors.

III. VENTURE CAPITAL INVESTOR SERVICES

Originating from our own needs, we built a state-of-the-art asset/portfolio management structure for startup investments that operates as (i) sector specific family office for super angels and (U)HNWIs, (ii) add-on domain expert for traditional family offices / wealth managers or (iii) investment advisor to institutional investors and corporates.

2. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeldes von bis zu EUR 250.000,00 und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Der Streitwert wird auf EUR 30.000,00 festgesetzt.

BEGRÜNDUNG

A. Zum Tatsächlichen

Die Parteien sind Wettbewerber. Sie sind im Bereich der Unternehmensbeteiligungen und des Venture Capital tätig. Die Beklagte stellt dabei Behauptungen ihre Tätigkeit betreffend auf, die inhaltlich falsch sind. Hiergegen wendet sich die Klägerin.

I. Zur Klägerin

Die Klägerin ist ein Venture Capital Investor in junge Unternehmen in Deutschland. Sie erwirbt Anteile an solchen Unternehmen, hält und verwaltet diese, fördert ihre Beteiligungen in Unternehmen, und erbringt gelegentlich weitere Leistungen für diese Portfoliounternehmen, wie etwa die Unterstützung in Finanz-, Organisations- und Managementangelegenheiten.

Beweis: Screenshots der Website der Klägerin,
Anlage HKLW 1,
Handelsregistrauszug der Klägerin, dort Seite 14 f.,
laufende Nr. 15 der Eintragung,
Anlage HKLW 2

II. Zur Beklagten

Die Beklagte erbringt ausweislich ihres Handelsregistrauszugs Beratungsleistungen gegenüber Unternehmen und Unternehmern in betriebswirtschaftlicher und strategischer Sicht und betreibt eine Webplattform für die Verwaltung dieser Projekte.

Beweis: Handelsregistrauszug der Beklagten,
Anlage HKLW 3.

Ein Blick auf die Website der Beklagten zeigt jedoch, dass sie sich ebenfalls das Venture Capital Geschäft auf die Fahnen schreibt.

Beweis: Screenshots der Website der Beklagten,
Anlage HKLW 4.

Hier heißt es gleich auf der ersten Seite des Webauftritts

„360° OF VENTURE CAPITAL“

Auf Seite 2 der Anlage **HKLW 4** erklärt die Beklagten, was sie tut. Darunter fallen nach ihrer Auskunft auch Venture Capital Investments.

Der guten Form und Vollständigkeit halber sei hier noch ergänzend vorgetragen, dass die Beklagte sich vorgerichtlich gegenüber der Klägerin vehement darauf berief, dass die Beklagte bis Juli 2017 Beratungsleistungen für die Klägerin erbracht hat. Weiterhin vermeinte die Beklagte, vorgerichtlich klarstellen zu müssen, dass die Beklagte einen Anteil an der Klägerin hält. Beides ist sachlich zutreffend, spielt allerdings keine Rolle.

III. Zu den rechtsverletzenden Behauptungen der Beklagten

Die Klägerin musste feststellen, dass die Beklagte auf ihrer Website <http://www.cooperativa.vc> in einer Weise für Ihre Tätigkeit wirbt, die nicht der Wahrheit entspricht:

1. Portfoliounternehmen

Auf einer mittlerweile entfernten Seite ihres Internetauftritts hat die Beklagte mit den unten abgebildeten Logos von jungen Unternehmen unter der Überschrift: „Current investments by our funds and client portfolios include“ geworben.

Ins Deutsche übersetzt heißt dies in etwa: „Aktuelle Kapitalanlagen unserer Fonds und Kundenportfolios beinhalten.“

CURRENT INVESTMENTS BY OUR FUNDS AND CLIENT PORTFOLIOS INCLUDE:



Tatsächlich handelt es sich bei den Unternehmen jedoch größtenteils um bestehende oder ehemalige Portfoliounternehmen der Klägerin. Dies trifft auf alle dort genannten Unternehmen außer AMPLIFY, BiteBox, Bitium, SmartRecruiters und WEISSENHAUS zu. Insbesondere bzgl. der verbleibenden 15 jungen Unternehmen kann ausgeschlossen werden, dass auch die Beklagte an diesen Unternehmen Kapitalbeteiligungen hält, da die Klägerin als Gesellschafterin dieser Unternehmen dies wissen müsste.

Eine geschäftliche Beziehung der Beklagten zu den oben genannten Portfoliounternehmen BOOK A TIGER, datapine, friendsurance, HUNDELAND.DE, ITEMBASE, MISTER SPEX, JUNIQE, REMERGE, reBuy, scalable, AUCTIONATA oder fiagon ist der Klägerin ebenfalls nicht bekannt. Insbesondere bezüglich dieser eigenen Portfoliounternehmen der Klägerin ist auszuschließen, dass die Beklagte zu diesen intensive geschäftliche Beziehungen unterhalten könnte, ohne dass die Klägerin dies als Gesellschafterin dieser Unternehmen wüsste.

Beweis:

- 1) Zeugnis des Tobias Bürger;
Prenzlauer Allee 87, 10405 Berlin

2. Anzahl der Investments

Aufgrund einer von der Klägerin zwischenzeitlich erwirkten einstweiligen Verfügung des LG Köln hat die Beklagte mittlerweile auch den im Folgenden abgebildeten Auszug von ihrer Website entfernt:

WHO WE ARE

COOPERATIVA is an international team with head office in Berlin, led by Managing Partners Anja Arnold and Nikolas Samios, two long-standing experts in the German VC and startup ecosystem, both with >15 years of experience in venture capital and corporate development.

COOPERATIVA's Senior Partners include entrepreneur and angel investor Andreas von Blottnitz (exit of own company to Citrix, angel exits to Red Hat, HP, KKR as well as NASDAQ IPO of AppFolio as Chairman) and serial entrepreneur Jan Henric Buettner (founder of BV Capital / e.ventures, a leading international group of VC funds with >\$850m capital raised, previous founder of AOL Europe, exit to AOL USA for >\$6bn).

WHAT WE DO

I. VENTURE CAPITAL INVESTMENTS

We invested in far more than 100 startups with focus on B2C and B2B Internet across all stages with a regional focus on EU and USA either directly via (i) our own funds/vehicles (ii) family office portfolios advised by us or (iii) indirectly via our venture fund/LP investments. Examples include SONOS (exit to KKR), Appfolio (IPO), Delivery Hero (IPO), Scalable Capital (exit to BlackRock) and Mr. Spex.

II. VENTURE CAPITAL TRANSACTION ADVISORY

To support our investment activities, we operate an agile task force that addresses typical aspects of importance during the startup lifecycle including (i) getting ready for A/B round or exit, (ii) M&A execution and (iii) working capital financing and therefore derisking and/or accelerating value generation. Our task force is open for external mandates both from startup founders and investors.

III. VENTURE CAPITAL INVESTOR SERVICES

Originating from our own needs, we built a state-of-the-art asset/portfolio management structure for startup investments that operates as (i) sector specific family office for super angels and (U)HNWIs, (ii) add-on domain expert for traditional family offices / wealth managers or (iii) investment advisor to institutional investors and corporates.

Streitgegenstand vorliegender Klage sind die hier unter I. „Venture Capital Investments“ getroffenen Aussagen. Unter I. warb die Beklagte damit, in mehr als 100 Startup Unternehmen investiert zu haben:

„We invested in far more than 100 startups with focus on B2C and B2B Internet across all stages with a regional focus on EU and USA ...“

In Deutsch übersetzt lautet diese Passage etwa wie folgt:

„Wir haben in weit mehr als 100 Startup Unternehmen mit einem Fokus auf B2C und B2B Internet in allen Phasen mit einem regionalen Fokus auf der EU und den USA investiert ...“

In

Anlage HKLW 5

überreichen wir eine Creditreform-Wirtschaftsauskunft zu der Beklagten. Auf Seite 4 dieser Auskunft findet sich in der Bilanz per 31.12.2015 ein Wert von Euro 38.466 als Anlagevermögen. Da Investitionen/ Beteiligungen an Startup Unternehmen im Rahmen des Anlagevermögens zu bilanzieren wären, ist nahezu ausgeschlossen, dass die Beklagte auch nur eine einzige Beteiligung hält, keinesfalls jedoch 100. Selbst wenn man unterstellt, dass einige „Exits“, also Veräußerungen von bestehenden Beteiligungen, bereits stattgefunden hätten, müssten bei einer so hohen Zahl noch Portfoliounternehmen im Unternehmen vorhanden sein und im Anlagevermögen ausgewiesen werden.

3. Vermeintlich durchgeführte Exits

In dem oben bereits zu Ziff. 2. abgebildeten Ausschnitt warb die Beklagte unter I. weiterhin damit, verschiedene Exits (gewinnträchtige Anteilsveräußerungen) durchgeführt zu haben:

„Examples include SONOS (exit to KKR), Appfolio (IPO), Delivery Hero (IPO), Scalable Capital (exit to BlackRock) and Mr. Spex.

Ins Deutsche übersetzt heißt dies in etwa:

„Beispiele sind etwa SONOS (Verkauf an KKR), Appfolio (Börsengang), Delivery Hero (Börsengang), Scalable Capital (Verkauf an BlackRock) und Mr. Spex.

Bei den ersten beiden genannten Exits (SONOS und Appfolio) handelt es sich um Verkäufe von Beteiligungen der BV Capital/ e.Ventures in San Francisco und nicht um solche der Beklagten.

Bei den zuletzt genannten beiden (Delivery Hero und Scalable Capital) handelt es sich um Beteiligungsveräußerungen der Klägerin und nicht der Beklagten.

Mister Spex (dort fälschlich Mr. Spex geschrieben) ist zudem ein Portfoliounternehmen der Klägerin, nicht der Beklagten.

Beweis:

1) Zeugnis des Tobias Bürger, b.b.

IV. Vorprozessuales

Die Klägerin hat die Beklagte unter anderem wegen der vorgenannten Handlungen mit Schreiben vom 31.08.2017 abgemahnt.

Beweis: Vorlage der Abmahnung vom 31.08.2017,
Anlage HKLW 6.

Die Abgabe der geforderten Unterlassungserklärung fand jedoch nicht statt. Zwar hat die Beklagte einige ihrer Aussagen von der Webseite entfernt. Seinerzeit hat sie aber weder alle Aussagen entfernt, noch dies zur Wahrung der Interessen der Klägerin ausreichend mit einer strafbewehrten Unterlassungserklärung bestätigt.

U.A. hinsichtlich der hier streitgegenständlichen Handlungen hat die Klägerin sodann eine einstweilige Verfügung des LG Köln vom 27.09.2017 gegen die Beklagte erwirkt.

Beweis: Einstweilige Verfügung des LG Köln vom 27.09.2017
Anlage HKLW 7

Auf die vorgenannte einstweilige Verfügung hin gab die Beklagte hinsichtlich zweier Streitgegenstände eine Abschlusserklärung ab, hinsichtlich eines anderen Streitgegenstandes eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Diese Streitgegenstände aus dem Verfügungsverfahren sind nicht mehr Streitgegenstand vorliegender Hauptsacheklage.

Hinsichtlich der Streitgegenstände in vorliegender Sache verweigerte die Beklagte - trotz wiederholter Aufforderung der Klägerin - die Abgabe einer Abschlusserklärung ausdrücklich.

Daher ist nunmehr Klage in der Hauptsache geboten.

B. Rechtliche Ausführungen

I. Unwahrheit der streitgegenständlichen Werbeaussagen / Unterlassungsansprüche

Die mit den Anträgen geltend gemachten Unterlassungsansprüche folgen aus den §§ 8, 3, 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 und Nr. 3 UWG.

Zu den einzelnen Verstößen:

Zu 1.: Die abgebildeten Unternehmen sind gerade keine Portfoliounternehmen der Beklagten, sprich die Beklagte ist an diesen Unternehmen nicht beteiligt. Vielmehr sind es mehrheitlich Beteiligungen der Klägerin. Es entsteht daher der Eindruck, die Beklagte habe schon für viele der dort genannten, teilweise bekannten Unternehmen (etwa Mister Spex) gearbeitet oder sich an diesen Unternehmen beteiligt. Auch dies entspricht nicht der Wahrheit.

Unzutreffend ist insoweit demgegenüber die vorgerichtlich von der Beklagten vertretene Ansicht, dass die hier wiedergegebene Aussage zutreffend sei, weil die Beklagte einen Anteil an der Klägerin hält. Weder ist die Klägerin ein Kunde („client“) der Beklagten, noch ist die Klägerin ein Fonds („fund“) der Beklagten.

Zu 2.: Die Beklagte hat auch nicht in über 100 Startups investiert, wie schon ihre Bilanz zeigt. Die Aussage ist daher unrichtig und erzeugt einen völlig unzutreffenden Eindruck, die Beklagte sei ein bedeutender, aktiver VC-Investor.

Nach Erlass der einstweiligen Verfügung nahm die Klägerin gegenüber der Beklagten insoweit den Standpunkt ein, dass die einstweilige Verfügung nur erlassen worden sei, weil in der dahingehenden Antragschrift der oben abgebildete, streitgegenständliche Text auf der Website der Beklagten unter I. nicht vollständig übersetzt, sondern wie hier auch, nur vollständig abgebildet worden ist. Der streitgegenständliche Text sei nämlich dahin zu verstehen, dass sich die Zahl der über 100 Investitionen der Beklagten in Start-Ups auch über mittelbare Investitionen bzw. von der Beklagten gesteuerte / beratene Fonds ergebe, die sich nicht in der Bilanz der Beklagten niederschlugen.

Wenn dem so ist, möge die Beklagte dies nach ihrem Gutdünken in vorliegendem Verfahren vortragen und substantiieren. Selbst wenn dem aber wirklich so wäre, wäre der beanstandete Text immer noch unrichtig. Hier ist nämlich die Rede davon, dass die Beklagte selbst („**We** invested“) Investitionen getätigt hat. Davon kann aber keine Rede sein, wenn man tatsächlich nur andere Entscheidungsträger bei der Investition beraten hat. Auch verwundet es insoweit, dass die Beklagte über eigene Fonds („our own funds“) investiert haben will, wenn diese in ihrer Bilanz nicht auftauchen.

Zu 3.: Die von der Beklagten genannten Exits sind keine solchen der Beklagten. Zwei davon (Delivery Hero und Scalable Capital) sind vielmehr solche der Klägerin. Die anderen beiden genannten Unternehmen sind solche Dritter, nicht aber der Beklagten. Die Aussagen sind daher unrichtig.

II. Zuständigkeit

Die angerufene Kammer ist für dieses Verfahren örtlich und sachlich zuständig, da die geltend gemachten Rechtsverstöße im Internet stattfinden und sich somit bundesweit auswirken. Beide Parteien sind zudem bundesweit tätig.

Für:
Dominik Eickemeier
Rechtsanwalt


Dr. Ruben A. Hofmann
Rechtsanwalt